



Erbrechtliche Aspekte Übersicht

Die Errungenschaftsbeteiligung

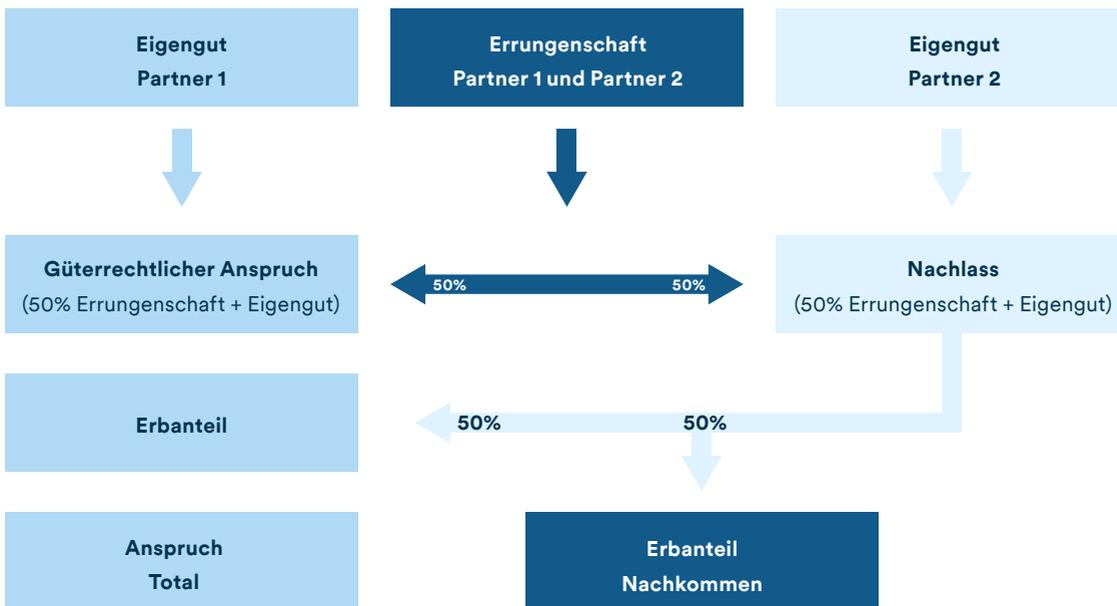
Entscheiden Sie und Ihr Partner¹ sich, keinen Ehevertrag aufzusetzen, so gilt in der Schweiz die Errungenschaftsbeteiligung – es ist somit der ordentliche Güterstand. Dieser regelt die Vermögensverhältnisse während, aber vor allem auch nach der Ehe. In der sogenannten Errungenschaftsgemeinschaft gibt es vier Vermögensmassen, über welche Ihnen nachfolgende Abbildung einen Überblick gibt.

Eigengut Ehefrau	Errungenschaft Ehefrau	Errungenschaft Ehemann	Eigengut Ehemann
<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Gegenstände • eingebrachtes Gut • Erbschaften • Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatz für Eigengut 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitserwerb • Versicherungsleistung • Erträge aus Eigengut • Ersatz für Errungenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Gegenstände • eingebrachtes Gut • Erbschaften • Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatz für Eigengut 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Gegenstände • eingebrachtes Gut • Erbschaften • Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatz für Eigengut

¹Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

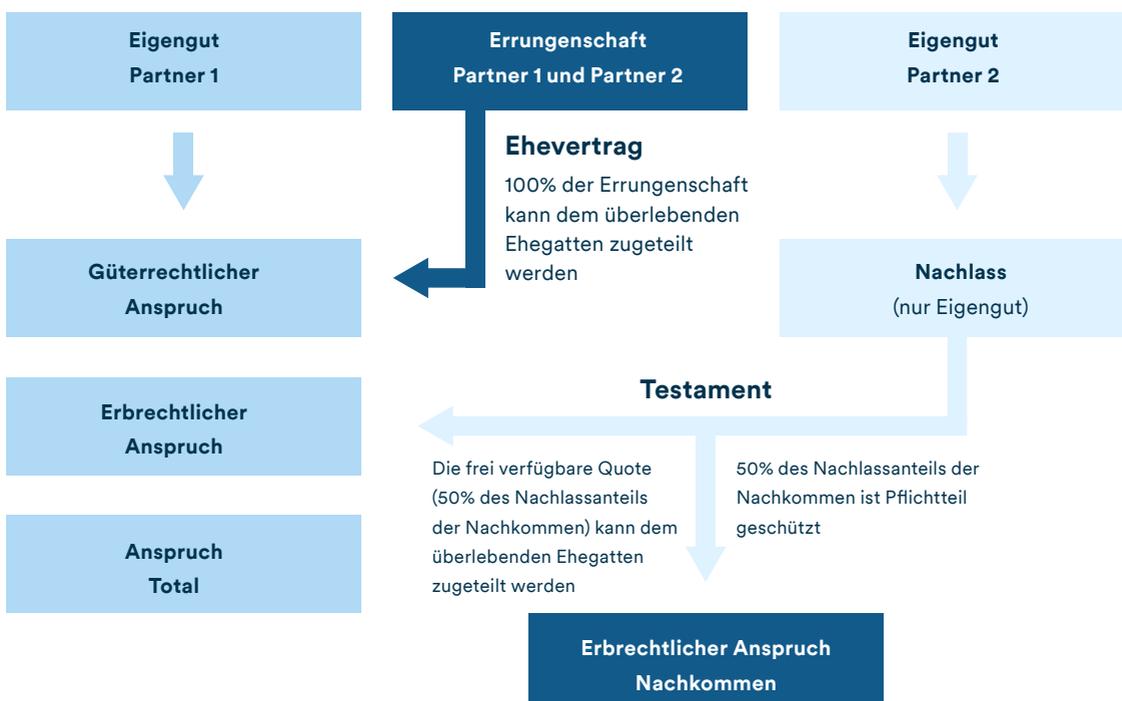
Gesetzliche Regelung beim Versterben eines Ehepartners

Verstirbt ein Ehepartner und sind keine Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehepartner automatisch das gesamte Vermögen – sofern kein Testament vorhanden ist. Sind Nachkommen des verstorbenen Ehepartners vorhanden, so gestaltet sich die Aufteilung wie folgt:



Meistbegünstigungsmöglichkeiten mit Ehevertrag und Testament

Durch das Aufsetzen eines Ehevertrages oder Testaments haben Sie jedoch die Möglichkeit, das Vermögen anders aufzuteilen. Genauer bedeutet dies, dass Sie veranlassen können, dass 100 Prozent der Errungenschaft Ihrem Ehepartner zustehen. Ihre Kinder erhalten dabei 50 Prozent Ihres Eigenguts (Nachlass).



smzh-Tipp



Thomas Kaufmann
 Verwaltungsratspräsident der smzh

Thomas Kaufmann rät:

« **Auch wenn sich jeder nur ungerne mit eigenen Schicksalsschlägen oder dem Tod auseinandersetzt, ist es gerade für Ihre Liebsten essenziell, dass Sie dies tun. Überlegen Sie sich daher in Ruhe, wie Sie Ihren Nachlass regeln wollen und was in Ihrer Situation sinnvoll ist. Sprechen Sie auch mit Ihrer Frau respektive Ihrem Mann und allfällig Ihren Kindern darüber.** »

Ihre Vorteile auf einen Blick

Vertrauen Sie unseren Experten und seien Sie nicht nur sicher, dass wir für Sie die optimale Lösung finden, sondern auch, dass Sie jederzeit für all Ihre Fragen einen kompetenten Ansprechpartner haben.

- Durch ein persönliches Gespräch erfahren wir, wie Ihre aktuelle Lebenssituation aussieht und was Ihre Wünsche für die Zukunft sind.
- Wir besprechen mit Ihnen und falls gewünscht Ihrem Ehepartner alle Möglichkeiten, welche es für das Aufsetzen eines Ehevertrags oder eines Testaments gibt.
- Wir erarbeiten für Sie eine rechtlich einwandfreie Vorlage, welche Sie mit unserer Bezeugung nur noch unterschreiben müssen.
- Wir bewahren Ihre Dokumente gesichert bei uns auf

Über uns

Die smzh ag ist ein unabhängiger Finanzdienstleister, der seinen Kunden mit einer umfassenden, transparenten und nachhaltigen Beratung in den Themenfeldern Finanzen & Anlagen, Vorsorge & Versicherungen, Hypotheken & Immobilien sowie Steuern & Recht zur Verfügung steht.

Besuchen Sie uns online oder in

Arosa · Aarau · Baden · Basel · Bern · Buchs SG · Chur · Frauenfeld · Luzern · Pfäffikon SZ · St. Gallen · Sursee · Zürich



smzh ag
 Tödistrasse 53, CH-8002 Zürich
 +41 43 355 44 55
 contact@smzh.ch
 www.smzh.ch